

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Wunsiedel**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom				
Nr.				
Datum der Ausfertigung				
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der				
vom				
Nr.				
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am				
Nr.				
Tag des Inkrafttretens				
Geltungsdauer				

**S a t z u n g**  
**für die Freiwillige Feuerwehr Wunsiedel**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wunsiedel e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 95632 Wunsiedel, Dr.-Hans-Bunte-Str. 2.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wunsiedel, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. Fördernde Mitglieder (beitragspflichtig),
4. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise rund um die Feuerwehr der Stadt Wunsiedel besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person mit Vollendung des 12. Lebensjahres werden.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt bekannte Adresse drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

(5) Ohne Beschluss des Vorstandes ist ein aktives Mitglied auch aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es wegen Verstoßes gegen die Dienstpflicht aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen wurde.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Beitragsfrei sind alle aktiven Feuerwehrmitglieder und ehemalige aktive Feuerwehrleute nach 25 Jahren aktiver Dienstzeit. Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei. Auch für aktive Mitglieder, die aufgrund nachgewiesener Dienstunfähigkeit vor dem 25-jährigen Dienstjubiläum aus dem aktiven Dienst ausscheiden mussten, entfällt der Beitrag.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. zwei weiteren Vereinsmitgliedern,
6. den beiden Kommandanten, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1-5 gewählt sind,
7. dem Jugendwart, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1-5 gewählt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind je allein vertretungsberechtigt.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1-5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Gewählt werden können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr. Die beiden Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und der Mitgliederdaten,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
8. Gestaltung des Vereinslebens.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretung. Der stellvertretende Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro muss die Zustimmung des Gesamtvorstands eingeholt werden.

## § 10

### Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder (davon mindestens einer der beiden Vorsitzenden) anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage nach Beendigung der Vorstandssitzung zur Unterschrift vorzulegen.

## § 11

### Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden

Vorsitzenden geleistet werden. Zahlungen sind grundsätzlich innerhalb der geforderten Frist zu leisten.

(3) Absatz 2 gilt gleichermaßen für die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr, da eine separate Jugendkasse geführt wird.

(4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Prüfungsergebnis zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Entscheidung über Ausgaben, die ein Gesamtvolumen von 10.000 Euro überschreiten,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Endgültige Abstimmung über die vom Vorstand gefassten Ausschlussbeschlüsse,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.



(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 13

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Das Protokoll ist dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung zur Unterschrift vorzulegen.

#### § 14

#### Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Wunsiedel e.V. erworben haben, kann

1. eine Urkunde
  2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

#### § 15

#### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunsiedel, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen der Stadt Wunsiedel zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Erstfassung dieser Satzung wurde am 13. Januar 1984 beschlossen und trat am 01.01.1984 in Kraft.

gez. Josef Distler, Hans Beer, Walter Morgner, Gerd Müller, Martin Riedl, Wolfgang Wilde, Siegfried Pausch

Änderung der Satzung durch Beschluss vom 06.06. 1997, gez. Harald Jedjud,  
1. Vorsitzender

Neufassung vom 15.01.2011 gez. Siegfried Pausch, 1. Vorsitzender

Neufassung vom 12.03.2016 gez. Markus Philipp, 1. Vorsitzender